

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") wird verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sowie der Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie der Masterarbeit.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Bachelorprüfung ein achtwöchiges berufsqualifizierendes Jobpraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen, die mit einer Modulprüfung abschließen. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Module für die Bachelor- und Masterprüfung sind in den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog aufgeführt. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und der des Masterstudiums 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät, ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe werden aus dem Kreis der an der Lehre beteiligten Personen gewählt. Das Mitglied der Studierendengruppe muss im Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Gartenbauwissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß § 14 vergeben. Die Noten werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen, ansonsten wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudiengangs, auch außerhalb des aktuell gültigen Modulkataloges, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von in der Regel bis zu 30 Leistungspunkten pro Studiengang angerechnet.

(7) Eine außerhalb des Studienganges Gartenbauwissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor-, oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist ortsüblich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit Teil II dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist, beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Jobpraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können sowie der Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Projektarbeit (Abs. 7),
4. Seminarleistung (Abs. 8),
5. Testat (Abs. 9),
6. Bericht / Protokoll (Abs. 10),
7. Fallstudie (Abs. 11).

(4) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(7) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(8) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 6. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(9) Testate dienen der studentischen Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(10) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(11) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfers abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit und die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums ortsüblich bekannt gegeben.

(13) Die erste Wiederholungsprüfung und die Prüfung zur Notenverbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur als punktuelle Klausur oder mündliche Prüfung möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung wird ungeachtet der Prüfungsform der vorangegangenen Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(14) Der Prüfungsausschuss gibt zu jedem Semester die Prüfungszeiträume bekannt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest gefordert werden. Generell werden Atteste (allgemeine und fachärztliche) für die selbe Modulprüfung höchstens zwei mal akzeptiert, danach muss ein amtsärztliches Attest erbracht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, anberaumt. Ausnahmen hiervon ist nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist sie bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ergibt. Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen prozentualen Anteile der Prüfungsleistung dienen dabei als Gewicht. Darüber hinaus müssen die nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Leistungspunkte erworben worden sein.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der dieser Prüfung zugeordneten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung
bis	1,20	mit Auszeichnung
über	1,20 bis 1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich, wenn das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der Antrag genehmigt wird, ist die zweite Wiederholung spätestens ein Monat nach Genehmigung abzulegen. Noch ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen, die in den o.g. Zeitraum fallen, dürfen bis zum Bestehen des entsprechenden Moduls nur unter Vorbehalt abgelegt werden. Nach Bestehen werden diese dann angerechnet, andernfalls werden diese nicht gewertet. Modulanmeldungen für das neue Semester dürfen erst danach erfolgen.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung darf im Sinne des §8 Abs. 13 für eine Prüfungsleistung, sofern diese eine Klausur war die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum abzulegen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; über (Ausnahmen) den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen und sofern keine weitere Wiederholung gemäß §§ 20 und 24 Abs. 3 mehr möglich ist, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Meldung zur Notenverbesserung einer im 1. Prüfungsversuch zum Regeltermin bestandenen Modulprüfung ist in der Bachelorprüfung höchstens einmal in sechs Modulen und in der Masterprüfung höchstens einmal in vier Modulen zulässig. Der jeweilige Regeltermin ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums, der für das entsprechende Modul angeboten wird, abgelegt werden. Ein Verschieben auf einen späteren Zeitraum ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Das bessere Ergebnis wird gewertet. Die Bachelor- und Masterarbeit sind von der Notenverbesserung ausgeschlossen.

(5) In demselben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(2) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(3) Wurden durch eine Modulprüfung Leistungspunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Modulprüfung nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von Abs. 3 können auf Antrag bis zu 6 bestandene Modulprüfungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern diese Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Prüfungszeitraum und innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Modulprüfung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erstmals erfüllt sind. Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (Anlage 1 und 2).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Leistungspunkte enthält.

(4) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 23 Pflichtmodulen (gemäß Anlage 3),
2. 8 Wahlmodulen (gemäß Anlage 4),
3. dem Jobpraktikum (gemäß § 3 Abs. 3)
4. und der Bachelorarbeit (gemäß Anlage 4).

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflichtmodulen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte und in den Wahlmodulen insgesamt 48 Leistungspunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll, sind der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 15 Module des Pflichtteils gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 20 180 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden und das Jobpraktikum nachgewiesen wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 13 Wahlmodulen,
2. und der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Wahlmodulen müssen insgesamt 78 Leistungspunkte erworben werden. Für die Masterarbeit werden 42 Leistungspunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll sind der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 24 120 Leistungspunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Kolloquium oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 24 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit und Masterarbeit mit Kolloquium)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gartenbauwissenschaften weitestgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 360 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 10 Monate.

(5) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(10) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(11) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 28 Abs. 2 ausgestellt werden.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau können letztmalig im Wintersemester 2006 / 2007 und in begründeten Ausnahmefällen letztmalig im Wintersemester 2007 / 2008 abgelegt werden.

Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Für die unter Abs. 1 Satz 1 genannten Studierenden gilt die Einschränkung in § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften treten unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1-3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Bachelorurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Bachelor Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover, Faculty of Natural Science, awards with this Certificate

Mrs./Mr. ¹,
born in,
the statement of academic record

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Bachelor of Science in Horticulture" Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

.....

Chairperson Examination Committee

.....

Dean

¹ Appoint the correct version.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Naturwissenschaftliche Fakultät

Masterurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Naturwissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Natural Science

Master Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hanover, Faculty of Natural Science, awards with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Master of Science (M.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the
“Master of Science in Horticulture” Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

.....

Chairperson Examination Committee

.....

Dean

¹ Appoint the correct version.

Module:	Leistungspunkte	Note ³
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung der Fakultät

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungs- punkte
1	Genetik / Züchtung	6	1	6
2	Grundlagen der Biologie	15	3	17
3	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	3	16
4	Pflanzenbau	10	4	12
5	Phytomedizin	5	1	6
6	Pflanzenernährung	5	1	6
7	Pflanzenphysiologie	5	1	6
8	Technik	5	1	6
9	Ökonomie	10	2	11
10	Mathematik / Statistik	14	3	16
11	Chemie	7	1	6
12	Physik	6	1	6
13	Bodenkunde	6	1	6
	Summe	104	23	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Pflichtmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Leistungspunkte
1	Wahlmodule	34 – 40	8	48

		Zeitaufwand		
2	Bachelorarbeit	360 h		12
	Summe		8	60

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Leistungspunkte
1	Wahlmodule	52 – 60	13	78

		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260 h		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Wahlmodulen regelt der gemäß § 8 Abs. 12 aktuelle Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.